



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

16. November 2021

Nr. 58

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Zum Reiterplatz (Teilfläche)“ | 1 |
| 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ | 4 |
| 3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg | 9 |
| 4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB) durch die Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg | 11 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Zum Reiterplatz (Teilfläche)“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) gemäß Beschluss-Nr. 239/2021 des Stadtrates der Stadt Burg vom 8. Dezember 2021

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung:	Verkehrsfläche „Zum Reiterplatz“
Flur: 6	Flurstück: 171 (Teilfläche), 240/71 (Teilfläche), 10012 (Teilfläche)
Beginn der Straße:	} siehe Lageplan
Endpunkt der Straße:	
Gemeinde: Stadt Burg	Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

- 2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße**
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA gewidmet.
- 2.2. Widmungseinschränkungen: **Keine**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden

bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 10. DEZ 2021

gez.
Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Übersichtsplan



zu widmende Flächen

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 111

„Am Conrad-Tack-Ring“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ in der Fassung vom Juli 2021 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

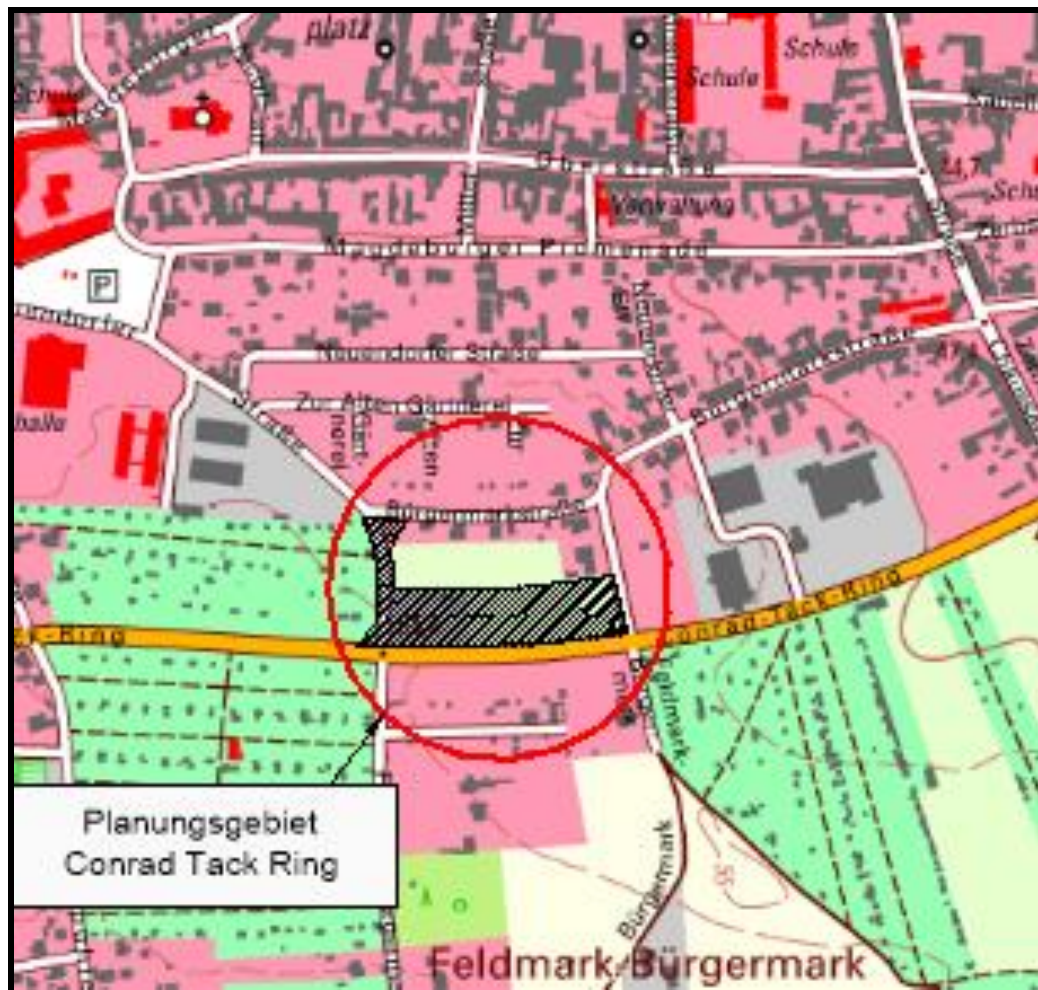
Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **22. November 2021 bis zum 24. Dezember 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund eines Fehlers bei der Fristberechnung muss die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf- Feuerwehr“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- Errichtung von baulichen Anlagen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Umkleideräume und Duschen sowie Stellplätze,
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird aufgrund der Nichtanwendung des § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) auf ein umfassendes Verfahren umgestellt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: Juli 2021) liegen in der Zeit vom **27. Dezember 2021 bis zum 28. Januar 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend dazu sind die Unterlagen im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) eingestellt.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -514 (Frau Gebser) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf oder unter der E-Mail: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Stadt Burg ist In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Gemäß § 3 Absatz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, **21. Dezember 2020**
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, **18. Januar 2021**
- Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Mitte, **15. Januar 2021**
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes- Referat Immissionsschutz, **11. Dezember 2020**
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, **3. Dezember 2020**
- Stellungnahme des Wasserverbandes Burg, **2. November 2020**
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, **1. Dezember 2020**
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe, **24. November 2020**
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, **19. November 2020**
- Schallimmissionsprognose, Öko-Control Schönebeck, **9. Juni 2021**

1. Aus dem Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

- **Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope**
Bestandsbeschreibung und Bewertung, Lage des Plangebietes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Betroffenheit von Schutzgebieten, Belange des Biosphärenreservats
- **Angaben zum Schutzgut Boden**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion, Funktion als Lebensstätte, Gas- und Wassertauschfunktion, Altlasten; zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien); zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiet, Betroffenheit von Altlastenverdachts- oder Altlastenflächen, Betroffenheit von Belastungen durch Kampfmittel
- **Angaben zum Schutzgut Fläche**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Ausführungen durch Überbauung der Fläche (anlagebedingter Konflikt); zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche, Verminderung von Habitaten und Flora und Fauna
- **Angaben zum Schutzgut Wasser**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers; zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung von Flächen (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien); zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers), Umgang mit dem Straßenbegleitgraben
- **Angaben zum Schutzgut Klima/ Luft**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Lokalklima; zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse

- **Angaben zum Schutzgut Arten und Biotope**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben auf Pflanzen, Biotope und Fauna, Biokartierung, Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutz
 - **Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung; zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Heckenpflanzungen und Dachbegrünung.
 - **Angaben zum Schutzgut Mensch**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf bestehende Vorbelastung durch das angrenzende Umfeld insbesondere den Verkehr; zur Freizeit und Erholungsausstattung; zur Lärmbeeinträchtigung durch die zulässigen Nutzungen; zur Beeinträchtigung durch den zu erwartenden Verkehr (Lärm- und Luftbelastung) sowie der Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung
 - **Angaben zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet, auf die Meldepflicht bei Funden wird hingewiesen
 - **Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**
Zusammenfassende Bewertung der Überbauung im Plangebiet
 - **Angaben zu Auswirkungen der geplanten Bebauung**
Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter mit Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Einflüsse, baubedingte Projektwirkung, anlagenbedingte Projektwirkung, betriebsbedingte Projektwirkung, Vermeidung von Umweltschäden
 - **Bestandsplan mit Fauna**
Bestandsplan der Biotoptypen
 - **Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen**
Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Ausführungen zur Kompensationsermittlung (Gehölzpflanzungen, Extensivierung bzw. artenreiche Wiese).
- 2. Aus den weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen**
Angaben und Informationen unter anderem zur Lärmsituation insbesondere Auswirkungen auf die umliegende Bebauung durch den Betrieb der Feuerwache incl. der Nutzung der Stellplätze, des Übungsplatzes und durch die Notfalleinsätze sowie der An- und Abfahrten, Vermeidung des Einsatzes der Martinshörner

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 16.11.2021)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Burg, 15. DEZ 2021

gez. Stark
Bürgermeister

3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg

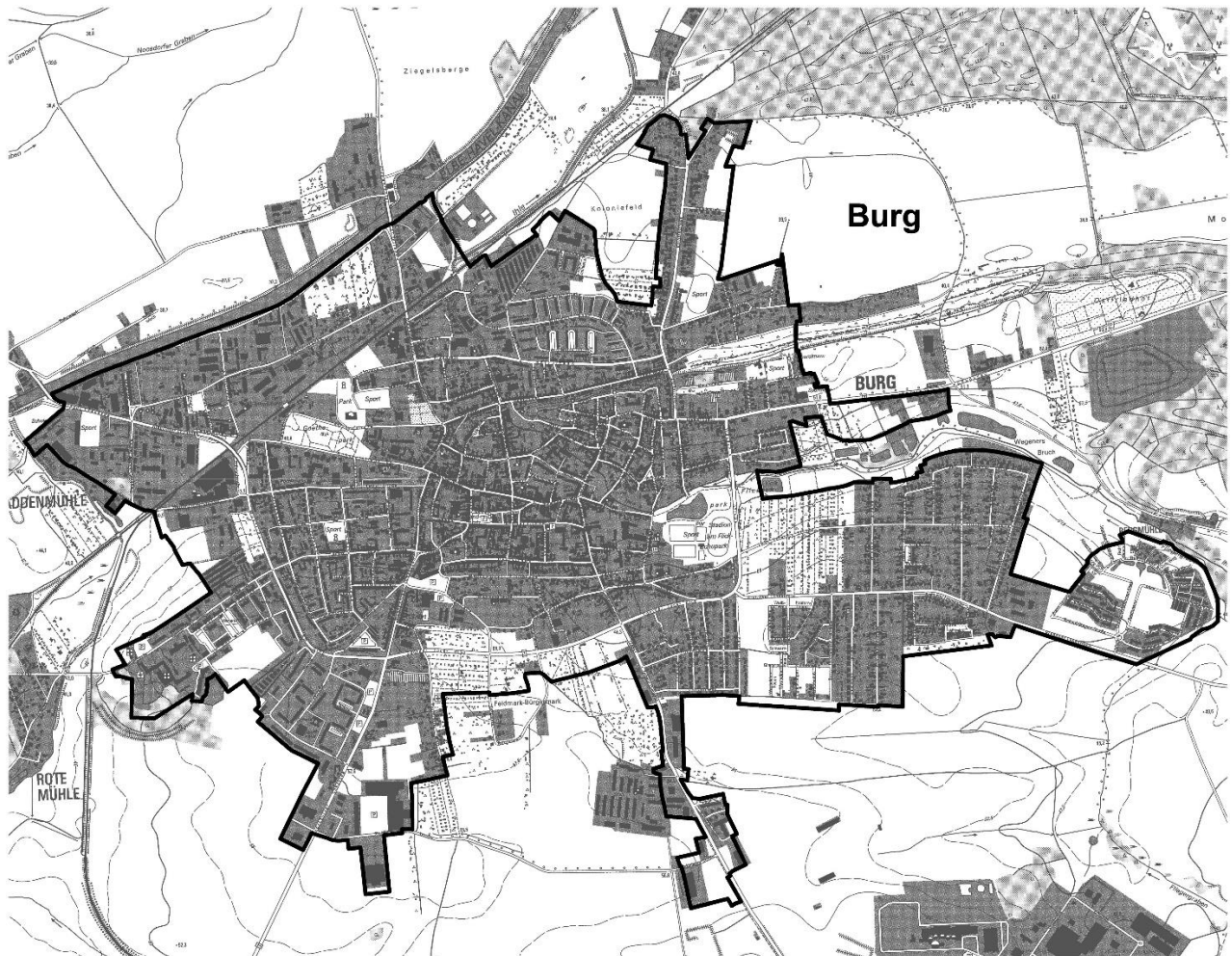


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 69/2019 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens des am 18.12.2008 beschlossenen und am 19.12.2008 wirksam gewordenen Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ beschlossen. Anlass der Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 79 an die Ergebnisse des der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus Dezember 2017 (EZH-K 2017).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung und Stärkung einer räumlich-funktional gegliederten Versorgungsstruktur durch Differenzierung von Hauptgeschäftsbereich und Nahversorgungszentrum (Seite 74, Seite 79ff., EZH-K 2017),
- Sicherung und Stärkung einer räumlich-funktional gegliederten Versorgungsstruktur (Seite 75, EZH-K 2017),
- Fortschreibung der Burger Sortimentsliste (Seite 96 ff, EZH-K 2017),
- Umsetzung der Ansiedlungsregeln 1 bis 3 in entsprechende textliche Festsetzungen (Seite 102, EZH-K 2017).

Weitere, bisher im Bebauungsplan Nr. 79 enthaltene, wesentliche Festsetzungen wie zum Beispiel die allgemeine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche und die Festlegung von grundsätzlichen Tabubereichen für Gewerbe und Industriegebiete einschließlich der Definitionen von zulässigen Sortimenten bzw. Kiosken zur Versorgung der Beschäftigten oder auch Betriebsverkäufen sollen unter Berücksichtigung der Aussagen des Einzelhandelskonzeptes 2017 überprüft werden bzw. dem Grunde nach erhalten bleiben.

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ ist als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Er dient für die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Burg (§ 34 BauGB) der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung. Auch die Änderung des Bebauungsplanes erfasst ausschließlich die Aspekte des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2a BauGB.

Entsprechend § 13 Abs. 1 BauGB erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird im Verfahren nach § 13 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Burg, 15. DEZ. 2021

gez. STARK
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB) durch die Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg

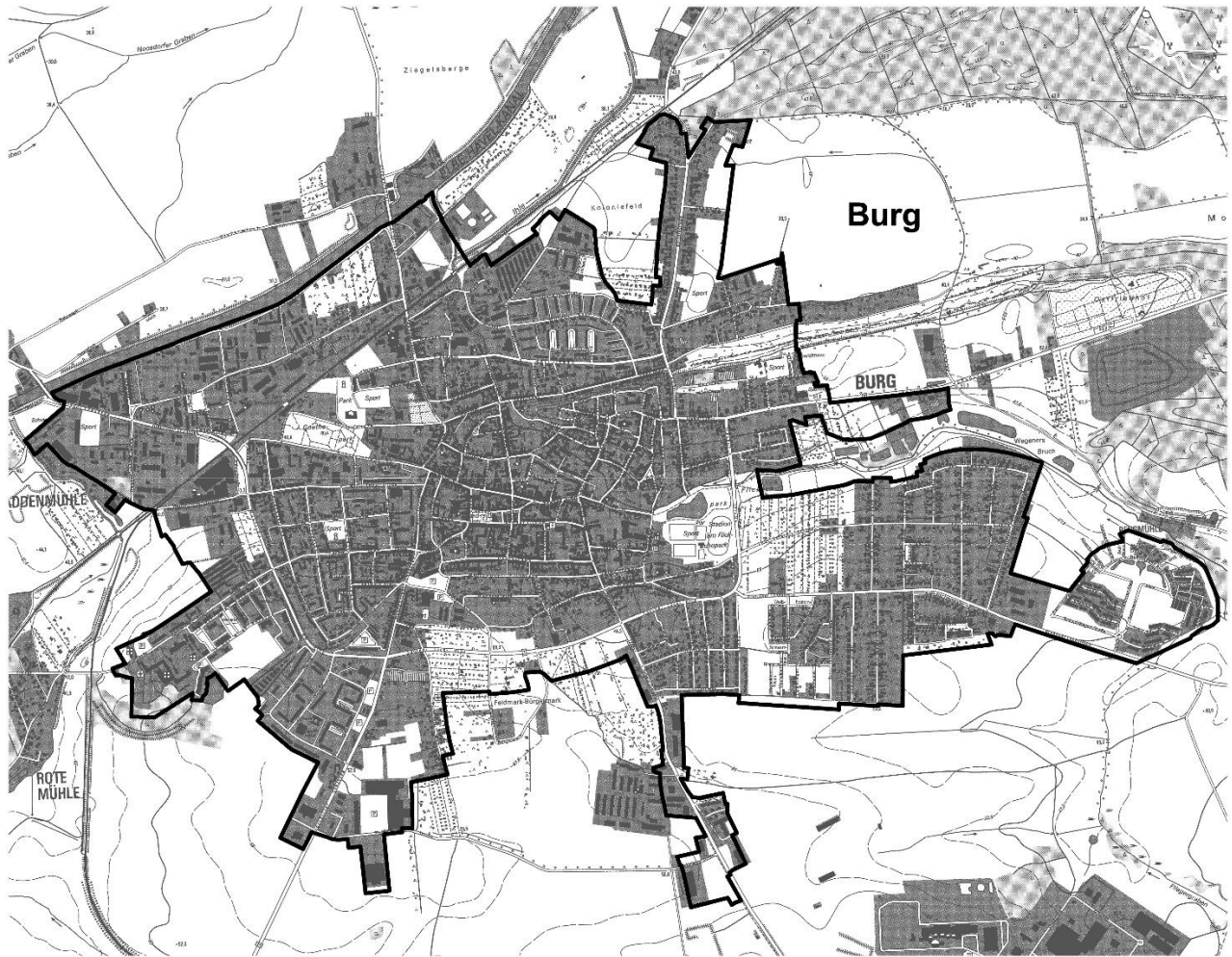


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 69/2019 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ beschlossen. Anlass der Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 79 an die Ergebnisse des der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus Dezember 2017 (EZH-K 2017).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung und Stärkung einer räumlich-funktional gegliederten Versorgungsstruktur durch Differenzierung von Hauptgeschäftsbereich und Nahversorgungszentrum (Seite 74, Seite 79ff., EZH-K 2017),
- Sicherung und Stärkung einer räumlich-funktional gegliederten Versorgungsstruktur (Seite 75, EZH-K 2017),
- Fortschreibung der Burger Sortimentsliste (Seite 96 ff, EZH-K 2017),
- Umsetzung der Ansiedlungsregeln 1 bis 3 in entsprechende textliche Festsetzungen (Seite 102, EZH-K 2017).

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ ist als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Er dient für die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Burg (§ 34 BauGB) der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung. Auch die Änderung des Bebauungsplanes erfasst ausschließlich die Aspekte des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2a BauGB.

Entsprechend § 13 Abs. 1 BauGB erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird im Verfahren nach § 13 BauGB verzichtet.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in der Sitzung vom 8. Dezember 2021 unter Beschluss Nr. 220/2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Teilaktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Burg Stand Juni 2021 (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt den als Anlage 2 anliegenden Entwurf des Bebauungsplanes 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Fassung vom November 2021 als Entwurf und bestimmt diesen zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf der zugehörigen Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt
 - a) die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veranlassen,
 - b) die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern,
 - c) die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und aus der Beteiligung der betroffenen Behörden mit ihrer Wertung versehen dem Stadtrat zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 mit Planzeichnung und Begründung einschließlich der „Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Burg“ (Stand: Dezember 2017) und dessen Teilaktualisierung aus Juni 2021 liegen **vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 10. Februar 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Burg, 15. DEZ: 2021

gez. STARK
Bürgermeister

(Siegelabdruck)